

# **Satzung des TouristikService Odenwald-Bergstraße e. V.**

## **§1 Name, Sitz und räumlicher Wirkungsbereich**

Der Verband führt den Namen "TouristikService Odenwald-Bergstraße e. V.". Das Verbandsgebiet umfasst die Kreise Bergstraße, Darmstadt-Dieburg und Odenwaldkreis sowie die Stadt Darmstadt.

Der „TouristikService Odenwald-Bergstraße e. V.“ ist im Vereinsregister Amtsgericht Michelstadt unter VR 494 eingetragen. Verbandssitz ist der Sitz der Geschäftsstelle des Verbandes in Erbach/Odw.

## **§2 Zweck des Verbandes**

- (1) Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Verband hat den Zweck, den Tourismus und alle damit zusammenhängenden Aufgaben im Zusammenwirken mit allen beteiligten und interessierten Stellen zu fördern. Er soll hierbei im Besonderen die Interessen der einzelnen Kreise, der kommunalen und der örtlichen Tourismusstellen sowie der am Tourismus beteiligten Gewerbebezüge unter besonderer Berücksichtigung der Wünsche der Gäste und der sonstigen Kunden des Tourismus aufeinander abstimmen und durch geeignete Maßnahmen auf Gebietsebene vertiefen. Der Verband erstrebt keinen Gewinn und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung
- (3) Der Verbandszweck soll insbesondere durch folgende Maßnahmen erreicht werden:
  1. Förderung aller dem Tourismus dienenden Belange und Einrichtungen;
  2. Gemeinsame Werbung für das Verbandsgebiet durch Werbemittel aller Art. Werbung für den Zuständigkeitsbereich der örtlichen Mitglieder bleibt deren Tourismusstellen unbenommen;
  3. Vertretung der gemeinsamen Interessen der Tourismusträger, ihre Beratung und Unterstützung sowie Förderung des gegenseitigen Erfahrungsaustausches;
  4. Mitwirken bei der Errichtung und Verbesserung von Einrichtungen der Tourismuswirtschaft sowie bei Planungen aller Art zur Berücksichtigung der Tourismusbedürfnisse;
  5. Mitwirken bei der Linien-, Fahrplan- und Tarifgestaltung der öffentlichen und privaten Verkehrsträger und Verkehrsgemeinschaften;
  6. Zusammenarbeit mit überörtlichen Organisationen, Institutionen, Verbänden, Gewerbeeinrichtungen und für den Verbandszweck wichtigen Stellen;
  7. Pflege der Landschaft und Schutz der Natur im Interesse der Erhaltung und der Verbesserung des Tourismus.
- (4) Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Ordentliche Mitglieder des Verbandes können werden:
  - a) Kreise, Städte, Gemeinden und. Gemeindeverbände,
  - b) Kur- und sonstige Tourismusbetriebe,
  - c) Körperschaften und Anstalten des öffentlichen und privaten Rechts sowie Organisationen, Gesellschaften und Unternehmen, die für den Tourismus im Verbandsgebiet von Bedeutung sind, z. B. der Verein Naturpark Bergstraße-Odenwald,
  - d) Verkehrs-, und Kurvereine, Sport-, Heimat-, Gebirgs- und Wandervereine.
- (2) Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die nicht unter Absatz (1) fallen, die aber an den gemeinnützigen Aufgaben des Verbandes mitzuarbeiten bereit sind.
- (3) Über die Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern beschließt auf Antrag der Vorstand.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung mit Halbjahresfrist zum Schluss des Geschäftsjahres oder - falls wichtige Gründe vorliegen - im Wege des Ausschlusses durch den Vorstand.  
Die Mitgliedschaft endet ferner durch Tod bzw. durch Auflösung der Personenvereinigung oder Körperschaft. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle aus der Verbandszugehörigkeit sich ergebenden Rechte. Das Mitglied bleibt jedoch zur Zahlung des Beitrages bis zum Ablauf der satzungsgemäßen Kündigungsfrist verpflichtet Geleistete Beiträge werden in keinem Falle zurückgezahlt.

### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, durch Anträge und Vorschläge die Verbandsarbeit zu fördern und die Vermittlung sowie Beratung des Verbandes in Anspruch zu nehmen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, den Verband in seinen gemeinnützigen Bestrebungen; unterstützen und gehalten, ihm die dazu notwendigen Auskünfte zu geben.

### **§ 5 Beitragsordnung**

- (1) Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung des festgesetzten Beitrag nach Maßgabe der Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- (2) Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden kein Recht auf Rückerstattung aus dem Verbandsvermögen. Bei Auflösung des Verbandes regelt sich die Vermögensverteilung nach § 13 (2).
- (3) Der Verband kann weitere Beiträge zur Erfüllung seiner Aufgaben beschließen. Sie bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen in einer dazu einberufenen Mitgliederversammlung (§ 7).

### **§ 6 Organe**

Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Mitgliederversammlung,

b) der Vorstand.

### **§ 7 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden jährlich mindestens einmal einberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 von Hundert der Mitgliederstimmen stattfinden. Die unter Angabe der Tagesordnung zwei Wochen vor dem festgesetzten Zeitpunkt schriftlich einzuberufende Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.  
Bei Abstimmung entscheidet die Mehrheit der vertretenen Stimmen, abgesehen von den in § 5, 12 und 13 festgelegten Fällen. Jedes ordentliche Mitglied hat für je angefangene DEM 1.000 / EUR 500 Jahresbeitrag eine Stimme. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden oder einem Stellvertreter geleitet
- (2) Die Tagesordnung muss bei einer der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlungen (§ 32 BGB) folgende Punkte enthalten:
- a) Jahresbericht,
  - b) Jahresrechnung, Rechnungsprüfungsbericht und Entlastung des Vorstandes,
  - c) Wahl des Vorstandes gemäß § 8 Abs. 2,
  - d) Genehmigung des Haushaltsplanes,
  - e) Wahl der Rechnungsprüfer,
  - f) Beschluss über Anträge,
  - g) Ort der nächsten Mitgliederversammlung.
- (3) Über die Verhandlungen in der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnis-Protokoll anzufertigen, das von dem Vorsitzenden und von dem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.

### **§ 8 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus:
1. dem Landrat des Odenwaldkreises,
  2. dem Landrat des Kreises Bergstraße,
  3. dem Landrat des Kreises Darmstadt-Dieburg,
  4. dem Oberbürgermeister der Stadt Darmstadt oder dem/der vom Kreisausschuss/Magistrat benannten Beigeordneten/Stadtrat,
  5. sowie fünf Beisitzern als stimmberechtigte Mitglieder.
- (2) Die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung ernannt: Es entsenden:
- a) die Städte und Gemeinden der Mitgliedskreise je Landkreis einen Vertreter
  - b) das Hotel- und Gaststättengewerbe, vertreten durch die Kreisverbände, einen Vertreter
  - c) die Kur- und Bäderorte Bad König, Grasellenbach und Lindenfels einen Vertreter.  
Die Entsendung erfolgt im 3-jährigen Wechsel unter diesen Gemeinden.

- (3) Die Mitgliederversammlung wählt aus den unter Absatz (1), Ziffer 1-4, genannten Vorstandsmitgliedern den Vorsitzenden und seine Stellvertreter auf 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Ist ein Vorstandsmitglied (nach Abs. 1, 1-4) an der Teilnahme an Vorstandssitzungen verhindert, so kann sich das Mitglied durch einem vom Kreisausschuss/Magistrat benannten Beigeordneten/Stadtrat vertreten lassen. Das beauftragte Mitglied nimmt beratend, ohne Stimmrecht, an den Sitzungen teil.
- (5) Der Vorsitzende und seine drei Stellvertreter sind gesetzliche Vertreter des TouristikService Odenwald-Bergstraße e. V. im Sinne des § 26 BGB und vertreten den Verband nach außen jeweils alleine. Generell leitet der Vorsitzende die Verbandsgeschäfte, Versammlungen und Verhandlungen im Rahmen der Satzung. Im Innenverhältnis sind die Stellvertreter nur dann vertretungsberechtigt, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
- (6) Zu den Obliegenheiten des Vorstandes gehören:
  - a) Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern, 1
  - b) Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung,
  - c) Vorbereitung aller Vorlagen für die Mitgliederversammlung,
  - d) Aufstellung des Haushaltsplanes,
  - e) Aufstellung des jährlichen Arbeitsplanes,
  - f) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
  - g) Regelung der Zusammenarbeit mit Organisationen und Institutionen.,
  - h) Beschlussfassung über die laufenden Geschäfte grundsätzlicher Art.
- (7) Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Zu den Sitzungen wird schriftlich eingeladen, in der Regel zwei Wochen, mindestens aber eine Woche vorher unter Angabe der Tagesordnung.

Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Verhandlung des Vorstandes ist ein Ergebnis-Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden oder entsprechend der jeweiligen Sitzungsleitung von seinem Stellvertreter und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.
- (8) Der Vorstand kann Personen, die sich um den Verband verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern des Verbandes berufen. Ihre Berufung erfolgt einstimmig. Die Ehrenmitglieder des Verbandes haben im Vorstand beratende Stimme.

## **§ 9 Geschäftsführer**

Der Vorstand bestellt zur Führung der Geschäfte einen hauptamtlichen Geschäftsführer. Er führt die Geschäftsstelle, die nach den Weisungen des Vorstandes alle Aufgaben des Verbandes durchführt, das Vermögen verwaltet, die Buch- und Kassengeschäfte erledigt und die Verbindungen mit Mitgliedern, Behörden und Vereinen, Organisationen sowie Interessenten pflegt. Der Geschäftsführer nimmt an allen Sitzungen der Verbandsorgane teil, sofern der Vorstand im Einzelfalle nichts anderes beschließt.

### **§ 10 Ausschüsse**

Der Vorstand bedient sich bei seinen Beratungen der Empfehlung und des Rates von Ausschüssen. Über deren Zusammensetzung und Konstituierung entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann bestimmte Angelegenheiten oder bestimmte Arten von Angelegenheiten den Ausschüssen zur endgültigen Beschlussfassung übertragen.

### **§ 11 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. Januar und endet mit dem 31. Dezember.

### **§ 12 Satzungsänderung**

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Verbandsmitglieder.

### **§ 13 Auflösung des Verbandes**

- (1) Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei dieser müssen mindestens zwei Drittel der Stimmen anwesend sein. Die Auflösung erfordert eine Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen. Im Falle der Beschlussunfähigkeit entscheidet nach nochmaliger Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen die einfache Stimmenmehrheit. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Zwischen den Sitzungen muss ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegen.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Verbandsvermögen den Landkreisen Bergstraße, Darmstadt-Dieburg, dem Odenwaldkreis und der Stadt Darmstadt oder deren Rechtsnachfolgern zu gleichen Teilen mit der Auflage zu, den Tourismus im Verbandsgebiet im Sinne des § 2 der Satzung zu fördern.
- (3) Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - a) über Änderung solcher Bestimmungen der Satzung, welche Zweck oder Vermögensverwaltung des Verbandes betreffen,
  - b) über Verwendung des Vermögens des Verbandes bei einer Auflösung sind vor Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen und dürfen erst nach dessen Zustimmung ausgeführt werden.